Bericht zum LkSG
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

Stadtwerke Reutlingen GmbH

FairEnergie GmbH

FairNetz GmbH

Kraftwerk Reutlingen-Kirchentellinsfurt AG

Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH

RSV Service GmbH

SWR Wärme und Infrastruktur GmbH

Inhaltverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 LkSG 2

A. 1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 2

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen 3

Der Anwendungsbereich des LkSG ist für die SWR-Unternehmensgruppe nicht eröffnet, da sie den Schwellenwert von 1.000 Arbeitnehmern nicht erreicht.

Der Bericht zum LkSG wird somit auf freiwilliger Basis erstellt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 LkSG

A. 1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Menschenrechtsbeauftragte der SWR-Unternehmensgruppe

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde im 1. Quartal 2026 für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgeführt. Eine Risikoanalyse im Rahmen der Energiebeschaffung wurde Ende 2025 durchgeführt.

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

a) Externe Quellen sind beispielsweise gesetzliche Vorschriften, Expertenwissen von Fachbereichen, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften und Schulungen.

Interne Quelle ist das Hinweisgebersystem, welches über die Webseiten der Gesellschaften öffentlich zugänglich ist. Jedermann kann Verstöße melden.

b)

aa) Lieferanten und Dienstleister mit aktiver Geschäftsbeziehung wurden identifiziert und mit einem jährlichen Auftragsvolumen ab 60.000 EUR im Rahmen der Risikoanalyse intensiv bewertet. Die Bewertung der Lieferanten und Dienstleister sowie die Ermittlung des Risikos wurde hierbei vom Einkauf durchgeführt. Die notwendigen Daten stammen aus dem Warenwirtschaftssystems des Einkaufs.

Für die Ermittlung des Gesamtrisikos eines Zulieferers (niedrig, mittel oder hoch) sind die Risikofaktoren Land (Sitz des Unternehmens), Branche und Auftragsvolumen maßgeblich gewesen.

Lieferanten mit Firmensitz in Deutschland oder in der Europäischen Union wurden mit einem niedrigen Risiko bewertet, da diese die sozialen Standards und Umweltstandards u. a. im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen.

Sollte der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb der Europäischen Union haben, wird das Risiko des Lieferanten zunächst als mittel oder als hoch eingestuft. Die Lieferanten aus dem Nicht-EU-Ausland werden im weiteren Schritt intensiv auf das Vorhandensein einer Grundsatzerklärung oder der Kodizes im Hinblick auf die Einhaltung von sozialen Standards oder Umweltstandards sowie auf Zertifizierungen und Nachhaltigkeitsberichte überprüft.

Alle durch den Einkauf überprüften Lieferanten mit einem jährlichen Auftragsvolumen ab 60.000 EUR haben ihren Firmensitz in Deutschland. Das Risiko wird bei diesen Lieferanten somit als niedrig eingestuft.

bb) Des Weiteren hat der Bereich Portfolio- und Bilanzkreismanagement der FairEnergie GmbH eine Risikoanalyse seiner Energielieferanten und Dienstleister durchgeführt. Die notwendigen Daten stammten aus dem Warenwirtschaftssystems des Bereichs.

Für die Ermittlung des Gesamtrisikos eines Zulieferers (niedrig, mittel oder hoch) sind die Risikofaktoren Land (Sitz des Unternehmens) und Auftragsvolumen maßgeblich gewesen.

Lieferanten mit Firmensitz in Deutschland oder in der Europäischen Union wurden mit einem niedrigen Risiko bewertet, da diese die sozialen Standards und Umweltstandards u. a. im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen.

Sollte der Lieferant seinen Firmensitz außerhalb der Europäischen Union haben, wird das Risiko des Lieferanten zunächst als mittel oder als hoch eingestuft. Die Lieferanten aus dem Nicht-EU-Ausland werden im weiteren Schritt intensiv auf das Vorhandensein einer Grundsatzerklärung oder der Kodizes im Hinblick auf die Einhaltung von sozialen Standards oder Umweltstandards sowie auf Zertifizierungen und Nachhaltigkeitsberichte überprüft.

Der überwiegende Teil der Lieferanten und Dienstleister haben ihren Firmensitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. Das Risiko wird bei diesen Lieferanten somit als niedrig eingestuft. Sechs Lieferanten haben ihren Firmensitz im Nicht-EU-Ausland, aber verfügen über einen Code of Conduct sowie über Zertifizierungen, so dass auch bei diesen Lieferanten das Risiko als niedrig einzustufen ist.

c) Im Berichtszeitraum sind keine Hinweise zu Risiken oder tatsächlichen Pflichtverletzungen eingegangen.

d) Die Interessen potenziell betroffener Personen werden während einer Risikoanalyse geschützt. Meldungen können über unser Beschwerdeverfahren anonym abgegeben werden. Sodann werden die Meldungen geprüft und an entsprechende Stelle weitergegeben. Personen, die im guten Glauben Risiken oder Pflichtverletzungen melden, werden vor Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen geschützt.

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten können durch die nachstehenden Verfahren festgestellt werden:

- Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem

  Die SWR-Unternehmensgruppe hat das Hinweisgebersystem eingeführt. Dieses ist unter https://swr.integrityline.com/ abrufbar. Mitarbeitende können Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten melden.

- Compliance-Beauftragter und Menschenrechtsbeauftragter sind Anlaufstellen

- Compliance-Schulungen

- Compliance - Präventionsprogramm

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten können durch die nachstehenden Verfahren festgestellt werden:

- Beschwerdeverfahren

  Die SWR-Unternehmensgruppe hat das Beschwerdeverfahren in ihr Hinweisgebersystem integriert. Unmittelbare Zulieferer oder betroffene Personen können Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten melden. Das Hinweisgebersystem ist über die Webseite der jeweiligen Gesellschaft der SWR-Unternehmensgruppe erreichbar.

- Auditrechte

  In den Einkaufsbedingungen der SWR-Unternehmensgruppe werden Auditrechte zugunsten der SWR-Unternehmensgruppe geregelt. Die Gesellschaft der SWR-Unternehmensgruppe behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise einmal jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen, ob der unmittelbare Lieferant die Anforderungen an die sozialen Standards und Umweltstandards einhält.

- Nutzung von Datenquellen, beispielsweise Newsletter oder Zeitungen

A. 2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurden im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten können durch die nachstehenden Verfahren festgestellt werden:

- Beschwerdeverfahren
  Die SWR-Unternehmensgruppe hat das Beschwerdeverfahren in ihr Hinweisgebersystem integriert. Personen können Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten melden. Das Hinweisgebersystem ist über die Webseite der jeweiligen Gesellschaft der SWR-Unternehmensgruppe erreichbar.

- Die unmittelbaren Zulieferer werden im Rahmen der Einkaufsbedingungen und des Lieferantenkodex verpflichtet, die Anforderungen und Standards der SWR-Unternehmensgruppe innerhalb ihrer Lieferkette weiterzugeben. Erlangt die SWR-Unternehmensgruppe Kenntnis über mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, werden Risikoanalysen durchgeführt sowie Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen eingeführt.

- Nutzung von Datenquellen, beispielsweise Newsletter oder Zeitungen